

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Gemeindefriedhöfe**

der

Marktgemeinde Sieghartskirchen

INHALTSVERZEICHNIS

1. § 1 ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN	3
2. § 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN	3
3. § 3 HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHR	4
4. § 4 HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHR	4
5. § 5 ENTERDIGUNGSGEBÜHREN	5
6. § 6 HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER UND AUFBAHRUNGSHALLEN	5
7. § 8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	6

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Sieghartskirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom 15.10.2015 in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren;
- b) Verlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

2. § 2 Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Gräfte auf 30 Jahre, bei Urnennischen und Urnengrabstellen auf 20 Jahre betragen für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 380,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 760,-- |
| 3. für 2 Urnen | € 190,-- |
| 4. für 4 Urnen | € 380,-- |
| 5. für Kindergräber | € 190,-- |

b) sonstige Grabstellen

- | | |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen | € 3.000,-- |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen | € 6.000,-- |
| 3. Urnennische und Urnenstele bis zu 2 Urnen | € 190,-- |
| 4. Urnennische und Urnenstele bis zu 4 Urnen | € 380,-- |

(2) Für Grabstellen mit zusätzlicher Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Erdgräber mit Fundamentierung	€ 500,--
b)	Urnengräber mit Fundamentierung	€ 250,--
c)	Herstellung von Flachgräbern (Fundament und Trittsteine)	€ 700,--
d)	Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 2 Urnen	€ 500,--
	Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 4 Urnen	€ 1.000,--
e)	Urnennische Kogl für 2 Urnen	€ 400,--
	Urnennische Kogl für 4 Urnen	€ 800,--
f)	Urnenstelen Sieghartskirchen	€ 3.200,--

3. § 3 Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

4. § 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt pro Leiche bei:

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 500,--
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen oder in einem Erdgrab für Urnen	€ 200,--

- | | |
|---|-----------------|
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 400,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder Urnenstele | € 80,-- |
|
(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. | |
|
(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um | |
| | € 350,-- |
|
(4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um | |
| | € 200,-- |
|
(5) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes | |
| | € 100,-- |

5. § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Für die zweite und folgende Leichen beträgt die Enterdigungsgebühr je € 75,-- sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.

6. § 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die ersten 2 angefangenen Tage je | € 50,-- |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag je | € 40,-- |
| c) maximal jedoch | € 220,-- |

7. § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2016 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 30.10.2015

Abgenommen am: 17.11.2015

Die Bürgermeisterin:

Außerhalb der Friedhofsgebührenordnung sollen Kostenersätze für die stundenweisen Arbeiten der Gemeindearbeiter (z.B. für Kränze wegräumen, Gruft ausweißen, Grabanlagen entfernen, etc.) beschlossen werden:

Arbeitsstunde Arbeiter € 35,--

Traktorstunde mit Frontlader und Fahrer € 70,--